

Thesen

*Unternehmensverantwortlichkeit im Völkerrecht
von Prof. Dr. Oliver Dörr, LL.M. (Lond.), Osnabrück*

I. Unternehmen – Verantwortlichkeit

1. Für die völkerrechtliche Erfassung relevant ist vor allem das trans- oder multinationale Unternehmen. Dabei handelt es sich im Kern um die wirtschaftliche Zusammenfassung operativ getrennter Wirkungseinheiten, die in mindestens zwei verschiedenen Ländern tätig sind und durch ein Verhältnis hierarchischer Koordination miteinander verbunden sind.

2. Das völkerrechtliche Konzept der Verantwortlichkeit ist im Zeichen einer „Global Governance“ einem Prozess der Entformalisierung ausgesetzt und umfasst auch die Verletzung konkreter sozialer Verhaltenserwartungen, die sich für Unternehmen aus nicht-rechtsverbindlichen internationalen Standards ergeben können. Diese Verantwortlichkeit ist eine rechtliche, soweit das Recht die betreffenden Standards rezipiert und an ihre Verletzung nachteilige Rechtsfolgen für Unternehmen knüpft.

II. Private im Recht der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit

3. Private Unternehmen kann völkerrechtliche Verantwortlichkeit zum einen treffen, soweit sie selbst völkerrechtlichen Primärpflichten unterliegen (unmittelbar), und zum anderen dadurch, dass Staaten ihre Tätigkeit regulieren oder sanktionieren und damit ihrerseits eigene völkerrechtliche Pflichten erfüllen (mittelbar). Schließlich kann eine staatliche Regelung eine Verletzung von Völkerrecht auch innerstaatlich sanktionieren, ohne dass eine entsprechende völkerrechtliche Pflicht besteht (z.B. der US-amerikanische *Alien Tort Claims Act*).

1. Private als Pflichtensubjekte des Völkerrechts

4. Die Frage nach einer eigenständigen völkerrechtlichen Pflichtenstellung Privater fügt sich ein in den Prozess der Ent-Mediatisierung des Individuums, der dessen Rechtsfähigkeit im geltenden Völkerrecht etabliert hat.

5. Souveräne Staaten können durch den Abschluss völkerrechtlicher Verträge völkerrechtliche Pflichten einzelner, auch solche privater Unternehmen begründen. Die personelle Reichweite dieser umfassenden Rechtsschöpfungskompetenz der Staaten bestimmt sich nach der staatlichen Personalhoheit. Ob im Einzelfall Rechtspflichten Privater direkt aus völkerrechtlichem Vertrag entstehen, ist – wie bei der Begründung subjektiver Rechte – eine Frage der Vertragsauslegung.

6. Eine veritable Pflichtenstellung des einzelnen hat sich mittlerweile im Rahmen des Völkerstrafrechts herausgebildet: Hier sind konkrete Primärpflichten Privater entstanden, die vor allem im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs mit einem speziellen Verantwortlichkeitsregime verknüpft sind.

7. Demgegenüber ist eine Ausdehnung des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes auf das Verhältnis zwischen Privaten, also eine echte Drittwirkung der Menschenrechte, in der *lex lata* bislang nicht nachweisbar. In diese Richtung weisende Formulierungen in einzelnen Menschenrechtstexten (z.B. in Art. 29 Abs. 1 AEMR) sind vor allem programmatischer Natur.

8. Echte völkerrechtliche Rechtspflichten privater Unternehmen finden sich heute in den Regeln über die Ausbeutung des Tiefseebodens (Art. 137, 153 Abs. 2 SRÜ) und in völkerrechtlichen Verträgen zur Begründung einer zivilrechtlichen Betreiberhaftung.

9. Völkerrechtliche Pflichten Privater, ggf. sogar mit unmittelbarer Wirkung in den UN-Mitgliedstaaten könnten auch durch den UN-Sicherheitsrat in Beschlüssen gemäß Art. 39, 41 UN-Charta begründet werden.

10. Ob die gegenwärtig im Rahmen des UN-Menschenrechtsrates unternommene Initiative, ein „legally binding instrument“ mit einer menschenrechtlichen Haftungsverantwortlichkeit privater Unternehmen zustande zu bringen, geltendes Recht werden kann, ist äußerst ungewiss.

11. Soweit echte Primärpflichten Privater im Völkerrecht bestehen, verlangt ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass ihre Verletzung eine Wiedergutmachungspflicht zur Folge hat. Regeln der Staatenverantwortlichkeit können nur ausnahmsweise auf die Verantwortlichkeit Privater übertragen werden.

2. Pflichten zur Begründung der Verantwortlichkeit Privater

12. Eine mittelbare völkerrechtliche Verantwortlichkeit trifft Unternehmen über den Umweg der staatlichen Kriminalisierungspflicht z.B. in den Bereichen Abfallverbringung, Bestechung im Ausland, organisierte Kriminalität und Korruption.

3. Verantwortlichkeit Privater aufgrund autonomen nationalen Rechts

13. Die autonome staatliche Sanktionierung von Völkerrechtsverstößen durch Private im nationalen Recht überbrückt die fehlende Bindung der Privaten an die völkerrechtliche Norm durch den innerstaatlichen Normbefehl.

14. Das französische Gesetz No. 399-2017 über den *plan de vigilance* ist viel zu allgemein und ungenau, um als Beispiel für eine mittelbare völkerrechtliche (Berichts-)Verantwortlichkeit gelten zu können. Dasselbe gilt im Grundsatz für die CSR-Richtlinie der EU (2014).

III. Verantwortlichkeit aufgrund nicht-verbindlicher Verhaltensregeln

1. Verhaltenssteuerung ohne Rechtsverbindlichkeit

15. Die Vorstellung von bestimmten völkerrechtlichen Grundprinzipien prägt einige der sozialen Verhaltenserwartungen, die heute im modischen Konzept der *corporate social responsibility* (CSR) zusammengefasst werden. Inhaltlich geht es vor allem um Menschenrechte, Umweltschutz, Arbeitsbedingungen und Korruptionsbekämpfung.

2. Prozesse der Regelbildung

16. Als internationale, branchenübergreifende Verhaltensstandards für Unternehmen sind für die Debatte prägend die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen (1976), die Dreigliedrige Prinzipienklärung der ILO betreffend Multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (1977), der *Global Compact* der Vereinten Nationen (2000) sowie die UN-Leitprinzipien über Unternehmen und Menschenrechte (2011).

17. Vor allem die Bezugnahmen auf Menschenrechte und Umweltschutz bleiben in diesen Regelwerken äußerst unkonkret. Recht dient hier nur als Kulisse, um soziale Verhaltenserwartungen mit moralischer Autorität zu versehen.

3. Verantwortlichkeit durch Rezeption

18. Für eine Rezeption und Sanktionierung dieser unternehmensgerichteten Verhaltensstandards steht grundsätzlich die gesamte Bandbreite von Rechtssetzung und Rechtsanwendung zur Verfügung, soweit sie legitime normative Anforderungen an Unternehmen und ihre Tätigkeit stellen. Grenzen der Rezeption können sich ergeben aus rechtsstaatlichen Anforderungen der Bestimmtheit sowie aus den völkerrechtlichen Regeln über die staatliche Zuständigkeit.

19. Ansatzpunkte für eine rechtsverbindliche Rezeption eröffnen sich z.B. im Rahmen der Subvention (insbes. der Außenwirtschaftsförderung), der öffentlichen Auftragsvergabe, des Investitionsschutzes und des Haftungsrechts. Bislang werden im geltenden Recht die internationalen Standards allerdings nur ganz ausnahmsweise gegenüber Unternehmen

„scharf gestellt“.

IV. Fazit

20. Beharrt man auf der strikten Trennung von Recht und Nicht-Recht, dann ist die Verantwortlichkeit von Unternehmen im Völkerrecht eine theoretische Möglichkeit, aber praktisch von geringer Relevanz: Nur ganz ausnahmsweise unterliegen private Unternehmen selbst eigenständigen völkerrechtlichen Verhaltenspflichten; ebenso selten rezipiert „hartes“ Recht „weiche“ völkerrechtliche Verhaltensstandards und macht aus ihnen konkrete, verletzungsfähige Unternehmenspflichten.

21. Die für die internationale CSR-Debatte prägenden Verhaltensstandards weisen dem Recht nur eine „Kulissenfunktion“ zu, da sie die relevanten Völkerrechtsnormen weder konkret identifizieren noch zwischen ihnen differenzieren. Verlangt wird von Unternehmen in diesem Zusammenhang schlicht ein öffentliches Bekenntnis zur „guten Sache“, an das Pflichten zu Vorsorge, Transparenz und Berichterstattung anknüpfen.

22. Der Schutz von Umwelt, Menschenrechten etc. im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Unternehmen liegt nach wie vor hauptsächlich in der Verantwortung der Staaten. Im geltenden Völkerrecht vorhandene Ansätze, wie etwa Zurechnungskriterien und Schutzpflichten, sind anzupassen und auszubauen, um auf der Grundlage der Staatenverantwortlichkeit differenzierte Lösungen für schädliches Unternehmenshandeln zu finden.